

Straßenausbaubeitragssatzung

Es besteht gem. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG grundsätzlich **keine** Pflicht, Erschließungsbeiträge zu erheben. Den finanziell gesunden Städten und Gemeinden steht aufgrund der sogenannten „Kann-Bestimmung“ im niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) bereits die Möglichkeit offen, von einer Erhebung der Straßenausbaubeiträge abzusehen.

Kommunen mit angespannter oder gar defizitärer Haushaltslage wird dieser Weg seitens der Kommunalaufsicht hingegen regelmäßig versperrt. Überschuldete Kommunen oder Kommunen, die regelmäßig keine ausgeglichenen Haushalte vorweisen können, werden von der zuständigen Kommunalaufsicht jedoch häufig angehalten, die potenziell zur Verfügung stehenden Beitragseinnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen. Ein Verzicht auf eine Straßenausbaubeitragserhebung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist den betroffenen Kommunen dann faktisch nicht möglich.

Sofern eine Beitragsfinanzierung angestrebt wird, bildet § 6 NKAG die gesetzliche Grundlage der Erhebung.

Nachteile einer Straßenausbaubeitragserhebung:

- Grundstückseigentümer können nicht nachvollziehen, warum ausgerechnet sie zu Beiträgen herangezogen werden, während dies bei Freunden und Verwandten in Nachbargemeinden oder bei Anliegern von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen nicht der Fall ist.
- Hoher Aufwand zur Feststellung / Unterscheidung zwischen nichtbeitragsfähiger Unterhaltung bzw. Instandsetzung und beitragsfähiger Erneuerung und Verbesserung.
 - Dies kann zum Eindruck führen, dass die Abrechnung bzw. Nichtabrechnung von Straßenbaumaßnahmen zu Ungerechtigkeiten führt.
- Grundstückseigentümer empfinden die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen als ungerecht, da sie den Ausbau „ihrer“ Straßen nicht mit einer für sie gegebenen Vorteilssituation in Zusammenhang sehen.
- Aktuell haben ca. 44 % sämtlicher niedersächsischer Kommunen die Straßenausbaubeitragssatzungen abgeschafft. Tendenz steigend. Dies führt zu einem gewissen Druck auf die Mandatsträger.

Vorteile einer Straßenausbaubeitragserhebung:

- Zusätzliche Einnahmen können generiert werden. Der Gesamthaushalt wird entlastet.
- Ein Großteil der vorhandenen (bereits erstmalig hergestellten) Straßen ist deutlich älter als 50 Jahre, somit steht ein hoher Investitionsbedarf an.
- Wenn keine Ausbaubeiträge gezahlt werden müssen besteht eine erhöhte Begehrlichkeit zur Erneuerung / Verbesserung der Straßen durch Grundstückseigentümer.
- Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zwar von der Rangfolge der Finanzierungsmöglichkeiten ausgenommen worden. Damit ist allerdings keine Erweiterung der Kreditaufnahmemöglichkeiten verbunden.
- Der finanzielle Aufwand für die Erneuerung oder Verbesserung der Straßen müsste durch allgemeine Deckungsmittel aufgebracht werden.
- Eine Kompensation durch die Erhöhung der Grundsteuer würde ebenfalls Unmut auslösen bei Grundstückseigentümern, die bereits sowohl Erschließungs- als auch Straßenausbaubeiträge gezahlt haben. Diese würden quasi doppelt belastet werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Mieter durch Umlage der Kosten zusätzlich belastet werden.
- Aktuell sind keine Ausgleichszahlungen durch das Land zu erwarten.
- Straßenausbaubeiträge sind im Gegensatz zur Grundsteuer **nicht umlagepflichtig**. Straßenausbaubeiträge können zu 100% für den Ausbau einer Straße verwendet werden. Sofern die Kosten durch Steuern finanziert werden, verbleiben nur ein geringer Teil der Steuereinnahmen zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen. Beispiel: Die Einnahmen aus der Grundsteuer A liegen derzeit bei rd. 100.000 € jährlich. Eine **Verdoppelung** der Grundsteuer A würde dazu führen, dass tatsächlich nur rd. 25.000 € Mehreinnahmen für Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehen würden. Die übrigen Mehreinnahmen wären über die Umlagen abzuführen. Der Ausbau eines Kilometers Straße (je nach Unterbau und Beschaffenheit) kostet rund 200.000 €. Um diese Einnahmen zu generieren müsste die Grundsteuer A **verachtfacht** werden.

Ein steuerfinanziertes Modell für den Straßenausbau ist daher sehr kritisch zu sehen.

Auszüge aus einem Bericht des Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Da viele Kommunen aus finanziellen Gründen nicht auf eine Beitragserhebung verzichten können, wollte die Landesregierung verschiedene Beitragserleichterungen für Grundstücksbesitzer ermöglichen. Das Land Niedersachsen hat 2017 den niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Straßenausbaubeiträge in Form von **wiederkehrenden Beiträgen** zu erheben. 2019 wurde bereits festgestellt, dass wiederkehrender Beiträge nicht zu einer praktikablen und zufriedenstellenden Lösung für Beitragspflichtige und Kommunen führt, daher wurde im Oktober 2019 eine weitere Novelle des NKAG beschlossen.

Die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen blieb zwar erhalten, den Kommunen werden jedoch **verschiedene Möglichkeiten** eingeräumt, die **Beitragsbelastung** für die Grundstückseigentümer **zu senken**.

Aus Sicht des Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. ist es dem Gesetzgeber mit den NKAG-Novellen von 2017 und 2019 nicht gelungen, den Kommunen ein wirkungsvolles und flächendeckend anwendbares Instrumentarium zur spürbaren Entlastung von Grundstückseigentümern und zur Befriedung der Situation vor Ort an die Hand zu geben. Zwar scheint die mit der ersten Novelle im Jahr 2017 eingeführte Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge generell geeignet zu sein, die punktuelle Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer durch die Streckung der Beitragslast auf ein erträglicheres Maß zu reduzieren, jedoch wirkt das Instrument aufgrund der hohen Streitanfälligkeit nach wie vor wenig praktikabel.

Rund drei Jahre nach Aufnahme in das NKAG sind die wiederkehrenden Beiträge immer noch Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Auch wenn die generelle Verfassungsmäßigkeit inzwischen gerichtlich festgestellt worden ist, bleibt die für die Beitragserhebung notwendige Festlegung von Abrechnungseinheiten problematisch. Als echte und praktische Alternative für die niedersächsischen Kommunen scheiden wiederkehrende Beiträge derzeit aus.

Die mit der zweiten NKAG-Novelle im Oktober 2019 eingeführten Möglichkeiten zur Beitragserleichterung haben sich bisher nicht ausreichend durchsetzen können. Aus einer BdSt-Umfrage unter den beitragshebenden Städten und Gemeinden geht hervor, dass bisher gerade einmal jede sechste niedersächsische Kommune Gebrauch von mindestens einer der neugeschaffenen Erleichterungsmöglichkeiten gemacht hat. Die übrigen Kommunen gaben zudem mit deutlicher Mehrheit (67,6 Prozent) an, auch in naher Zukunft keine Erleichterungen einführen zu wollen.

Nach Meinung des BdSt ist abschließend festzustellen, dass eine befriedigende Lösung mit den derzeit zur Verfügung stehenden Instrumenten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht herbeizuführen ist. Im Gegenteil: Der Unmut der Bürger dürfte angesichts deutlich steigender Zahllasten infolge der Preisentwicklung und ausbleibenden Erleichterungen in den Kommunen weiter zunehmen. Der

bundesweite Trend, die Straßenausbaubeiträge auf Landesebene abzuschaffen, wird hierzu ebenso beitragen wie der Umstand, dass immer mehr niedersächsische Kommunen dazu neigen, ihre Straßenausbaubeitragssatzungen zulasten eines erhöhten Grundsteuerhebesatzes abzuschaffen. Ein Weg, der finanzschwachen Kommunen mit hohen Hebesätzen nicht ohne Weiteres offensteht und der wegen der fehlenden Zweckbindung von Steuereinnahmen keinesfalls garantieren kann, dass die notwendigen Straßenausbauten auch tatsächlich durchgeführt werden.

Eine zufriedenstellende Lösung kann nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler nur durch eine vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf Landesebene erfolgen. Da Gemeindestraßen öffentliche Güter darstellen, die von allen uneingeschränkt genutzt werden können, wäre eine gemeinschaftliche Finanzierung ohnehin die adäquatere Lösung. Eine einseitige Belastung der Straßenanlieger ist und bleibt dagegen ungerecht. Um die gemeindliche Infrastruktur aufrechterhalten zu können, müssten finanzschwache Kommunen dabei auf entsprechende Finanzausgleichszahlungen (Bedarfszuweisungen) des Landes vertrauen können. Finanzstärkere Kommunen könnten die entgangenen Einnahmen auch durch Einsparungen und Umschichtungen in ihren Etats finanzieren.

Nach Auskunft des Statistischen Landesamts vereinnahmten die niedersächsischen Kommunen in den letzten Jahren „Beiträge und ähnliche Entgelte für Gemeindestraßen“ in Höhe von knapp 100 Millionen Euro jährlich. Zum Vergleich: Der niedersächsische Landeshaushalt hatte vor der COVID-19- Pandemie ein Volumen von ca. 34,7 Milliarden Euro. Gemessen daran, nähmen selbst vollumfängliche Kompensationszahlungen an die Kommunen einen verschwindend geringen Anteil von lediglich 0,29 Prozent ein. Bis zur endgültigen Verständigung auf eine Lösung auf Landesebene rät der Bund der Steuerzahler den Verwaltungen und gewählten Vertretern in den Kommunen, sich zeitnah mit den Erleichterungsmöglichkeiten des § 6b NKAG auseinanderzusetzen, auch wenn in naher Zukunft kein Straßenausbau auf der Agenda steht.

Gerade diese Phase sollte genutzt werden, um eine für die Bürger nachvollziehbare und vorhersehbare Straßenausbaubeitragssatzung zu verabschieden. Abzuwarten, bis die nächsten Ausbauten anstehen, wird die Diskussion um Beibehaltung, Erleichterung oder Abschaffung der Beiträge nur zusätzlich erschweren, so der BdSt.